

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Herford GmbH zur AVBWasserV
Anschlussbedingungen**

Gültig ab 1. September 2024

Die Stadtwerke Herford erstellen auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung über die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) Netzanschlüsse an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Herford GmbH in Herford, Hiddenhausen und Spenge.

1. Netzanschluss Wasser (§10 AVBWasserV)

Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter der Verwendung der Vordrucke / Formulare der Stadtwerke Herford GmbH zu beantragen.

Die Stadtwerke Herford GmbH wird Kosten gesondert ermitteln, wenn das im Einzelfall aus Gründen der Vorhaltung, des benötigten Druckes, Netzverstärkung oder -erweiterung erforderlich wird und wirtschaftlich gerechtfertigt ist (Anschlussdimension ist größer als DN50 und/oder Leitungslänge 50m übersteigt). Ist ein Wasseranschlussschacht als Übergabepunkt erforderlich, so ist dieser ebenfalls vom Kunden zu tragen. Des Weiteren ist in diesem Fall der Aufwand zzgl. USt. für die Erneuerung, Beseitigung des Netzanschlusses der Stadtwerke Herford GmbH zu erstatten. Die aktuellen Bestimmungen des AVBWasserV – Regelwerks sind zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Herford GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Herford GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

1.1. Neuanschluss

Die Grundpauschale für die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer zu zahlen und setzt sich aus Materialkosten (Mehrspartenhauseinführung bauseits), Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten und dem Baukostenzuschuss zusammen. Die Leitungskosten werden von der Hauswand bis zur Mitte der Versorgungsleitung berechnet. Einem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.

Netzanschlusskosten Wasser <DN 50 / <50m		
	Netto (€)	Brutto (€)
Grundpauschale	2.622,99	2.806,60
diese setzt sich wie folgt zusammen:		
- Materialkosten	467,52	
- Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten	1.539,47	
- Baukostenzuschuss	616,00	
Inbetriebsetzungskosten	68,90	73,72
Leitungspreis pro Meter (gemeinsame Verlegung)	69,53	74,40
Aufschlag pro Meter bei Einzelverlegung	61,78	66,10

1.2. Änderung des Netzanschlusses

Kosten von Änderung, Erweiterung und Beseitigung des Netzanschlusses, werden gesondert ermittelt und in der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

1.3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme §13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung, Außer- und Wiederinbetriebnahme einer Anlage ist von einem Installationsunternehmen unter Verwendung der von den Stadtwerken Herford GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke und Verfahren zu beantragen. In den dafür genannten Pauschalpreisen je Messeinheit sind Anfahrts- und Montagekosten enthalten und vom Anschlussnehmer zu entrichten. Arbeiten an Messeinheiten, Leitungen und Bauteilen der Stadtwerke Herford GmbH dürfen im Versorgungsgebiet nur durch die Stadtwerke Herford GmbH (oder deren Beauftragten) vorgenommen werden. Mängelfeststellung, Manipulation, unbefugter Abbau von Messeinrichtungen oder anderweitig verschuldeter Mehraufwand, der durch den Kunden oder Installateur entsteht, können weitere Kosten verursachen. Ist ein Wasseranschluss länger als drei Monate außer Betrieb, ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen. Die Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme / Zählerwesen		
	Netto (€)	Brutto (€)
Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme	68,90	73,72
Außerbetriebnahme / Zählerdemontage	68,90	73,72
Unterbrechung der Versorgung		*68,90

2. Baukostenzuschuss / BKZ §9 AVBWasserV

Für den erstmaligen Netzanschluss Wasser an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen im betreffenden Versorgungsbereich erforderlich sind und kann bei höherer Anmeldeleistung gesondert berechnet werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen (Ausheben und Verfüllen des Rohrgrabens) des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück / nicht-öffentlichen Verkehrsraum sind mit den Stadtwerken Herford GmbH grundsätzlich vor Ausführung abzustimmen. Bei Berechnung des Tiefbauaufschlags in Einzelverlegung wird die Eigenleistung doppelt vergütet.

Eigenleistungsvergütung pro laufendem Meter		
	Netto (€)	Brutto (€)
Privatpersonen		*14,39
Unternehmen	14,39	15,40

4. Abtrennung Netzanschluss / Rückbau

Durch das Trennen des Netzanschlusses im Rahmen einer Rohrbau- und Tiefbaumaßnahme einschließlich der Demontage der Messeinrichtung wird dieser endgültig nicht mehr nutzbar. Es erfolgt zunächst der Ausbau der Messeinheit im Haus und anschließend die Rohrbau- / Tiefbaumaßnahme zur Trennung der Hausanschlussleitung.

Rückbau Netzanschluss Wasser <DN 50 / <50m		
	Netto (€)	Brutto (€)
Pauschale	1.273,26	1.362,40
Diese setzt sich wie folgt zusammen:		
- Rückbau Netzanschluss	1.204,36	1.288,68
- Zählerdemontage	68,90	73,72



4.1. Abriss

Ist der Abbruch eines Anschlussobjekts geplant, ist dieser grundsätzlich erst nach dem Rückbau der Stadtwerke Herford GmbH zu beginnen und frühzeitig abzustimmen. Die Kosten sind der Abtrennung / dem Rückbau zu entnehmen.

5. Messeinrichtungen §15 und §19 AVBWasserV

Für die Messeinrichtungen haben Kunden und Anschlussnehmer die Zählerplätze nach Vorgabe der Stadtwerke Herford GmbH vorzusehen, diese müssen u.a. frei zugänglich und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Messeinrichtungen können nur verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine vom Anschlussnehmer gewünschte (Nach-)Prüfung und Abnahme sind vom Kunden zu tragen – sofern die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht übersteigt. Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte werden von der Stadtwerke Herford GmbH festgelegt. Befundprüfungen anderer Zählergrößen auf Anfrage.

Befundprüfung Zählergröße Qn2,5 bzw. Q3=4		
	Netto (€)	Brutto (€)
Prüfgebühr	200,00	214,00

5.1. Plombenverschlüsse

Messeinrichtungen können plombiert werden. Diese Maßnahme dient der Kennzeichnung und soll einen unberechtigten Zugriff verhindern. Plombierungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Herford GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist die Stadtwerke Herford GmbH unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls der Stadtwerke Herford GmbH mitzuteilen.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Kosten im Zuge eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Im Allgemeinen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung die Rechnungsbeträge fällig.

Zahlungsverzug		
		Brutto (€)
Verzugskosten pauschal		*1,00

7. Umsatzsteuer

Grundlegend gelten Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet wird. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen oder Abweichungen der Beträge kommen. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Allgemeine Preise für die Versorgung mit Wasser in Herford, Hiddenhausen und Spenge

Vertraglich vereinbart werden die Nettopreise. Durch Rundung ergeben sich bei der Abrechnung geringfügige Differenzen. Der Jahresgrundpreis wird tag-genau abgerechnet. Bei Veränderung der Preise innerhalb einer Abrechnungsperiode findet keine Zwischenablesung statt. Gemäß §24

Absatz 2 der AVBWasserV wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Kundengruppe angemessen berücksichtigt.

Grundpreis je Abnahmemenge	Netto (€)	Brutto (€)
bis 4m ³ / Jahr	84,85 / Jahr	94,00 / Jahr
ab 5 – 30m ³ / Jahr	141,12 / Jahr	151,00 / Jahr
ab 31 – 200m ³ / Jahr	177,57 / Jahr	190,00 / Jahr
ab 201 – 400m ³ / Jahr	193,46 / Jahr	207,00 / Jahr
ab 401 – 1.000m ³ / Jahr	229,91 / Jahr	246,00 / Jahr
ab 1.001m ³ / Jahr	263,55,70 / Jahr	282,00 / Jahr
mindestens jedoch	0,12 / m ³	0,128 / m ³

Mengenpreis	Netto (€)	Brutto (€)
bis 4m ³ / Jahr	0 / m ³	0 / m ³
ab 5 m ³ / Jahr	1,680 / m ³	1,798 / m ³

9. Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadtwerke Herford weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden/der Kundin bezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Dieses Recht wird ausdrücklich vereinbart.

10. Verbraucherschutz

Allgemeine Informationspflichten Streitbeteiligungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden per Post sind zu richten an: Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford, telefonisch an 05221 922-590, per Fax an 05221 922-499 oder per E-Mail an info@stadtwerke-herford.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach §111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon:



030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Positive Teilnahmebereitschaft

Die Stadtwerke Herford GmbH erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden per Post sind zu richten an: Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford, telefonisch an 05221 922-590, per Fax an 05221 922-499 oder per E-Mail an info@stadtwerke-herford.de.

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Informationspflichten bei Nichtbeilegung der Streitigkeit

Gegen die Entscheidung können Verbraucher im Sinne des §13 BGB unter den Voraussetzungen des § 14 VSBG i. V. m. der Verfahrensordnung der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle die Schlichtungsstelle anrufen. Die Stadtwerke Herford GmbH erklärt sich bereit, an Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de